

# SATZUNG

## zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Borkum vom 17.08.2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), sowie der §§ 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung vom 28.06.2018 folgende Änderung der Gästebeitragssatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

#### **§ 4 Befreiungen**

1. Nicht gästebeitragspflichtig sind:

- a) Personen, die sich zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten,
- b) Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Erhebungsgebiet,
- c) bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Von der Gästebeitragspflicht nach § 10 Abs. 2 Satz 5 NKAG sind befreit:

- a) Verwandtenbesuche (Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen) von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
- b) Personen, die zur Teilnahme an besonderen Familienfeiern Einwohner im Erhebungsgebiet besuchen, die dort ihren Hauptwohnsitz haben, für die ersten 3 Tage des Aufenthaltes,
- c) durchreisende Segler und Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht im Hafen aufhalten,
- d) Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Havarie, Sturm) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen und sofern sie die Tourismuseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage (Die Art und Dauer der Gefahrenlage ist detailliert nachzuweisen),

sofern sie die Tourismuseinrichtungen und –veranstaltungen nicht in Anspruch nehmen.

3. Bei den von der Gästebeitragspflicht befreiten Personen ist davon auszugehen, dass für diese keine Nutzungsmöglichkeit und keine Nutzungswahrscheinlichkeit der Tourismusein-

---

richtungen und –veranstaltungen vorhanden ist. Daher unterliegen diese auch nicht den Meldepflichten nach dieser Satzung; sie erhalten keine Gästekarte.

4. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästebeitragspflicht haben die berechtigten Personen nachzuweisen.

## Artikel II

§ 5 erhält folgende Fassung:

### **§ 5 Vergünstigungen und Ermäßigungen**

Für folgende Personen ermäßigt sich der Gästebeitrag aus § 3 dieser Satzung

1. um 10%:
    - Personen, die von Trägern der öffentlichen Sozialversicherung zu Heilverfahren verschickt werden, wenn die Träger die vollen Kurkosten für die von ihnen Betreuten übernehmen.
  2. um 15%:
    - Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 % beträgt.
  3. um 50%:
    - Wer durch Bescheid oder Bescheinigung des Sozialamtes oder der Agentur für Arbeit des Heimatortes nachweist, dass er Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem SGB II oder Sozialhilfe nach dem SGB XII bezieht, bzw. sein Einkommen das Anderthalbfache des Regelsatzes für die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht überschreitet.
  4. um 100%:
    - a) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 % beträgt und Schwerbehinderte, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind;
    - b) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres;
    - c) jedes 2. und weitere Kind einer Familie (im Sinne von § 3 Abs. 4);
    - d) Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, wenn diese der Förderung des Tourismus dienen. Diese Befreiung gilt nur für die Dauer und im Umfang der Teilnahme an der Veranstaltung.
-

- e) Teilnehmer an offiziellen Sportveranstaltungen anerkannter Organisationen für die Dauer der Teilnahme an der Veranstaltung. § 3 Abs. 5a bleibt unberührt.
- f) Alleinreisende Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 27. Lebensjahr zahlen auf Antrag den Gästebeitrag nach § 3 Abs. 1b, wenn sie nachweisen, dass sie in der Schul- oder Berufsausbildung bzw. Studium stehen.
5. Der Rat der Stadt Borkum kann Ehrengästekarten ausgeben, wenn es das Interesse der Stadt Borkum rechtfertigt. Sie werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar.
6. Die Voraussetzungen für die vorstehenden Vergünstigungen bzw. Ermäßigungen sind von den berechtigten Personen nachzuweisen.
7. Die in Absatz 1 bis 5 genannten Personen sind Gästebeitragspflichtig, unterliegen den Meldepflichten nach dieser Satzung und erhalten eine Gästekarte bzw. Jahresgästekarte, die den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Die Gästekarte ist nicht übertragbar und ist bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen.

### Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Borkum, den 28.06.2018

STADT BORKUM

Gez. Lübben  
Bürgermeister

LS

---